

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Juli 2008

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Verpflichtungskredit für kantonale
Inkonvenienzschädigungen und Landschaftsschutz bei
der Hochspannungsleitung in Baar-Nord und Steinhausen**

vom 8. Mai 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

§ 1

Zweck

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinde Baar leisten Beiträge zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus dem Bau und Betrieb der 132 kV/110 kV-Starkstromleitung von SBB und NOK zwischen Steinhausen, Altgass und Sihlbrugg ergeben und die sich nicht anderweitig finanzieren lassen.

² Die Beiträge beinhalten Leistungen für kantonale Inkonvenienzschädigungen an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die von der neuen Starkstromleitung ausserordentlich betroffen sind und für den Landschaftsschutz und für Naherholungseinrichtungen, insbesondere im Gebiet Steinhausen - Baar, sowie im übrigen Kantonsgebiet.

§ 2

Höhe des Verpflichtungskredites

¹ Der Kanton leistet mit Rechtskraft der Plangenehmigung der Starkstromleitung Beiträge von maximal 2,03 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnung, die Einwohnergemeinde Baar beteiligt sich daran mit maximal Fr. 677000.–. Davon sind Fr. 500000.– für den Landschaftsschutz reserviert.

² Die Einwohnergemeinde Baar leistet dem Kanton jeweils jährlich seinen Anteil von einem Drittel.

§ 3

Anhörung

Vor der Ausrichtung von Beiträgen für den Landschaftsschutz und die Naherholung hört der Regierungsrat die betroffene Einwohnergemeinde, weitere Körperschaften und die Natur- und Landschaftsschutzorganisationen an.

§ 4

Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

¹⁾ BGS 111.1

² Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten nach Rechtskraft der Plangenehmigung für die Starkstromleitung¹⁾ fest²⁾.

Zug, 8. Mai 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Betschart

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ Amtsblattpublikation vom 9. November 2007

²⁾ Inkrafttreten am